

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 29 (1988)
Heft: 9

Artikel: Medienanalyse und Recht auf Kritik (2). Philipp II. antwortet dem Posa
Autor: Brügger, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Medienanalyse und Recht auf Kritik (2)

Wie finden Sie den folgenden Satz aus einer Rechtsbelehrung? «Ob eine öffentliche Kritik zulässig ist oder nicht, hängt davon ab, ob sie weitmaschig oder engmaschig ist.» Zu einfach, um als diktatoriale Anmassung ernstgenommen zu werden? Dann halten Sie sich fest. Der Satz ist die Quintessenz dessen, was ein Professor für Staatsrecht in der Schweiz als wohlüberlegte Rückäusserung geschrieben hat.

Philipp II. antwortet dem Posa

In der letzten Nummer haben wir aus der Reihe «Medienanalyse» das Heft 6 von Peter Sager und Jacques Baumgartner vorgestellt. Es befasst sich mit der Reaktion der deutschschweizerischen Mediengewaltigen von Radio

und Fernsehen auf Kritik an der Einseitigkeit politischer Sendungen. Wir haben schon gesehen, mit welchen Argumenten sich die Verantwortlichen den Tadel aus der «falschen Ecke» verbitten, ohne auf die Frage seiner inhaltlichen Richtigkeit einzugehen. Aber hier ist noch gesondert auf einen Fall einzutreten, den man in der neuen Schrift im Kapitel «Die Kontroverse mit dem Präsidenten der UBI» (S. 19 bis 25) behandelt findet.

Demokratieverständnis als Selbstverständlichkeit ergibt.

Von den DRS-Sendegefässen, die ihrerseits staatlich getragene Veröffentlichungsorgane sind, ist grundsätzlich übrigens das gleiche zu sagen, wie von andern Institutionen der Demokratie: Je mehr man ihnen ausserinstanzlich auf die Finger schaut, desto besser für die Demokratie. Alle *dürfen* das tun, und möglichst viele *sollten* es tun, von welchem Standpunkt aus auch immer. Amtliches Gewicht hat ja keiner; amtliches Gewicht haben bloss die SRG-Gremien.

Nun hat der erwähnte UBI-Präsident am 29. Januar 1988 laut einer Berichterstattung im «Tages-Anzeiger» gesagt, die Medienanalysen, «die eine Parlamentariergruppe beim Ost-Institut, beim Hofer-Klub» (recte: Schweizerische Fernseh- und Radio-Vereinigung) «und anderen Institutionen in Auftrag gegeben hat, stellen «die verfassungsmässige Ordnung in Frage»».

«In Frage stellen»

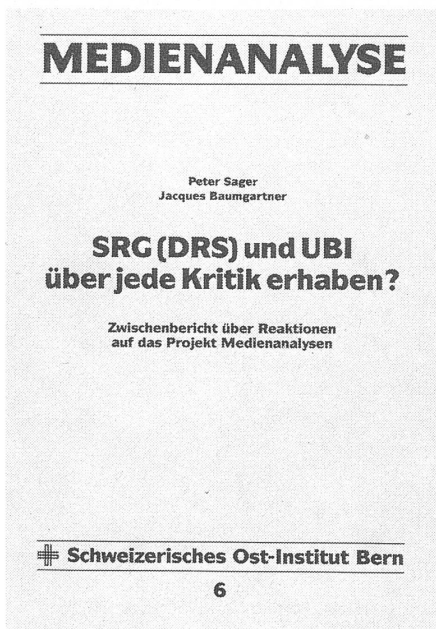
Nun könnte man sich bei dieser Formulierung zunächst so viel oder so wenig vorstellen wie man will. Zum Beispiel könnte «die verfassungsmässige Ordnung in Frage stellen» bedeuten, die besagte Ordnung in ihren tatsächlichen Funktionen zu «hinterfragen» oder einfach Fragen dazu aufzuwerfen. Dann wäre die Aussage so harmlos wie irrelevant, bloss ebenso wichtig wie keine Aussage. Zum andern Beispiel aber könnte die Formulierung des UBI-Präsidenten bedeuten, die verfassungsmässige Ordnung zu bedrohen, so wie sie etwa eine Terroristengruppe bedroht. Und dann freilich wäre die Aussage «ein sehr schwerer Vor-

Ein Fall der UBI?

Die UBI ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für die SRG, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft. Präsident der UBI ist seit Beginn dieses Jahres ihr vorheriger Vizepräsident, Prof. Jörg Paul Müller, ein Staatsrechtler und Autor von Werken über die Grundrechte.

Zur Erinnerung aus der letzten Nummer: Das Projekt Medienanalyse wird von einem parlamentarischen Patronatskomitee (Pakom) getragen mit dem Ziel, die verschiedenen DRS-Sendegefässe auf ihre Ausgewogenheit hin in empirischen Langzeituntersuchungen zu analysieren.

Selbstredend darf eine Parlamentariergruppe das genauso tun wie eine beliebige andere Gruppierung oder eine beliebige andere Person. Von der Freiheit zur öffentlichen Meinungsäusserung sind Leute, die dem Pakom angehören, oder mit ihrer Hilfe etwas publizieren, nicht ausgenommen. So einfach ist das. Wer das nicht begreift, sollte vielleicht einmal ein Buch über die Grundrechte lesen, wiewohl sich der Sachverhalt schon aus dem schieren



Medienanalyse, Heft 6: Peter Sager und Jacques Baumgartner: «SRG (DRS) und UBI über jede Kritik erhaben? Zwischenbericht über Reaktionen auf das Projekt Medienanalysen». Herausgegeben vom Schweizerischen Ost-Institut, Bern, 1988. 32 Seiten, einschliesslich 6 Seiten Transkript, Fr. 10.—.

wurf», wie es in der neuen Medienanalyse heisst, oder eine schlichte Ungeheuerlichkeit, wie ich finde, weil sich der Vorwurf auf die Inanspruchnahme des Rechts auf öffentliche Kritik bezieht.

Inzwischen brauchte man eigentlich nicht mehr zu rätseln, denn: «Auf mehrmaliges Ersuchen gab Prof. Müller am 7. März 1988 die Stellungnahme zu seinem Interview im «Tages-Anzeiger» ab.» Und diese Stellungnahme ist in der vorliegenden Broschüre auf S. 20/21 nachzulesen, mitsamt der bewundernswert sachlichen Replik der Autoren auf den folgenden Seiten. Der Wortlaut des Textes von Prof. Müller ist somit verfügbar, und ich fordere jeden Zeit-Bild-Leser ausdrücklich auf, ohne Einsichtnahme in die Wörtlichkeit des hochgestellten Autors meiner wertenden Summarisierung nicht zu glauben.

Recht auf Kritik wollt ihr? Wo wir doch schon ein Amt haben?

Um es kurz zu machen: Der Autor nimmt eine «Präzisierung» vor. Soweit sie überhaupt verständlich ist (diesbezügliche Mängel können sicher an mir liegen), liefert sie eine Bestätigung für die Annahme, dass seine winterliche Aussage relevant gemeint war: Jawohl, die fragliche Parlamentariergruppe stellt die verfassungsmässige Ordnung im Sinne einer Bedrohung in Frage. (Die Analogie zur Bedrohung durch eine Terroristengruppe stammt als Bewusstmachungsübung natürlich von mir.)

Vermutlich als Begründung für diese Aussage folgt dann eine Erläuterung über den Auftrag der Unabhängigen Beschwerdeinstanz, also der von ihm präsidierten UBI. Da steht nebst andern paragraphengestützten Sätzen zum Beispiel folgendes: «Diese Beschwerdeinstanz soll

nach dem Willen der Verfassung insbesondere auch gegenüber Parlament und Bundesrat unabhängig sein.»

Soll sie, selbstverständlich. Aber was hat das mit dem Recht anderer Leute in beliebiger Gruppierung zu tun, an der SRG, an der UBI oder an sonst etwas öffentliche Kritik zu üben? Sollte die Existenz der UBI dieses Grundrecht aufheben? Das darf doch nicht im Ernst die Implikation sein. Aber, unglaublich genug, das ist sie. Falls der ganze, längliche Passus zu diesem «Thema» überhaupt einen Sinn machen soll.

Es gibt in der Armee ein Beschwerdeverfahren mitsamt den zugehörigen Instanzen. Aber daraus hat (nehme ich bis auf belegten Gegenbescheid an) noch keiner gefolgert, dass die Armee mitsamt ihren Beschwerdeinstanzen für anderweitige öffentliche Kritik tabu zu sein habe.

Dann folgt im Text von Prof. Müller ein A-ba-er-Bekenntnis zum Recht auf Kritik:

«Zur verfassungsmässigen Ordnung des Bundes gehört auch, dass jeder Private und jede private Gruppierung Kritik an den Sendungen von Radio und Fernsehen üben kann.» Das wäre vollumfänglich das, was zum Thema zu sagen ist, aber leider geht der Text weiter:

«Eine Gefahr für die Garantien des Artikels 55bis BV und seiner Aufgabenzuweisung an die Beschwerdeinstanz sehe ich dort, wo private Organisationen wegen des behaupteten Ungehügens des zuständigen Verfassungsorgans Aufsichtsfunktionen an sich ziehen, die der Verfassungs- und Gesetzgeber in klar begrenzter Weise einem staatlichen Organ richterlicher Art übertragen hat.»

Ich weiss, das muss man zweimal lesen; bitte tun Sie es. Und jetzt sage ich, was ich dazu meine. Falls Prof. Müller die Anziehung von Amtsbefugnissen materiell meint, dann kann er die «Gefahr» vergessen. Weder die fragliche Parlamentariergruppe noch irgendeine andere private Gruppierung hat diese Möglichkeit, und mindestens den Pakom-Parlamentariern ist das im vornherein auch restlos klar. Da erübrigen sich jegliche Befürchtungen naturgemäss. Bleibt die zweite Möglichkeit: Prof. Müller meint die Anziehung von Aufsichtsbefugnissen *moralischer* Art. Und dann meint er nichts anderes als das Recht auf Kritik, das er zu bejahen vorgibt. Denn auf diese Art von «Anmassung» hat jeder Bürger in einem freien Land sein Anrecht. Und selbstverständlich wird er, wenn er es in Anspruch nimmt, normalerweise hoffen, damit Wirkung zu erzielen. Aber offenbar betrachtet Prof. Müller diese demokratische Selbstverständlichkeit als Gefährdung unserer Ordnung. Was zutrifft, ist das Gegenteil: Eine Gefahr für unsere (freiheitliche) Ordnung besteht dann, wenn die Möglichkeit öffentlicher und öffentlich wirksamer Kritik unterbunden werden sollte.

Und dann kommt Prof. Müller noch zu weiteren Kriterien für die «Gefahr», nämlich zur inhaltlich-politischen Bewertung der statthaften oder unstatthaften Kritik, und schreibt:

«Indes erscheint jede Schematisierung unangebracht. Je offiziöser (Was heisst das? Falls es die Meinung sein sollte, eine von einem Parlamentarier vorgetragene Sache sei offiziös, würde ich die Antwort zum Beispiel gern den Poch-Nationalräten überlassen.), engmaschiger und einseitiger in der politischen Stossrichtung eine private Medienkritik sich zeigt, um so eher kippt sie von einer legitimen und notwendigen Meinungsäusserung in das Gebiet einer Gefährdung der Verfassungsordnung (. . .)»

Also: Auf die Etikettierung kommt es an. Da brauchen wir bloss noch die richterliche Behörde, die sie rechtsgültig vornimmt.

Oder, um die Unterscheidung unserer Einleitung zu wiederholen: «Ob eine öffentliche Kritik zulässig ist oder nicht, hängt davon ab, ob sie weitmaschig oder engmaschig ist.» Und ich muss wirklich als Feststellung wiederholen: Das ist entweder diktatoriale Anmassung, oder es ist zu einfältig, um ernstgenommen zu werden.
Christian Brügger

Bestellcoupon


Ex. **Medienanalyse 3 (SOI)**
Peter Sager/Jacques Baumgartner: Radio DRS und seine Nachrichten
Die Nachrichtengestaltung eines Monopolmediums im Zeitraum vom 1. bis 30. Oktober 1986
96 S., Fr. 15.— (Transkript ca. 270 S., Fr. 95.—, nur auf separate Bestellung)

Einsenden an Buchhandlung SOI
Postfach 3000 Bern 6

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____



MENSCHENRECHTE

- Dokumente
- Schicksale
- Informationen

Aktuelle Berichte aus totalitären Staaten, Interviews, Dokumente über Menschenrechtsverletzungen
6 Ausgaben pro Jahr

Zeitschrift der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE

Einzelexemplar DM 5.—
Jahresabonnement DM 24.—
Probeexemplare kostenlos bei:
Internationale Gesellschaft für Menschenrechte e. V., Kaiserstr. 72,
D-6000 Frankfurt/M., Tel. 06 11/23 69 71

Spendenkonto:
Deutsche Bank AG, Ffm. Kto. 405/2031
Postcheckamt, Kto. 3269-66-602 Ffm.

Absender: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____ Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____
(Bitte in Blockschrift schreiben)